

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2017.21 vom 12. Mai 2021

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-BE.2017.21

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2017.21 du 12 mai 2021

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2017.21 del 12 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Es seien vom Gemeinderat R. die Finanzpläne 2007-2017 der Eigen- wirtschaftsbetriebe Wasser und Abwasser herauszuverlangen.

E. 1.1.1

Gegen Abgabeverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim ver- fügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide kön- nen innert 30 Tagen mit Beschwerde beim SKE angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [BauG; SAR 713.100] vom 19. Januar 1993 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SAR 271.200] vom 4. Dezember 2007).

E. 1.1.2

Der Einspracheentscheid des Gemeinderats R. vom 16. Oktober 2017 (A.2.) betrifft Erschliessungsabgaben im Sinne von § 34 Abs. 2 BauG und § 35 Abs. 2 BauG. Das Spezialverwaltungsgericht ist somit für die Behand- lung der Beschwerde sachlich zuständig.

E. 1.1.3

Die A. ist Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit dem sie zur Be- zahlung von Anschlussgebühren verpflichtet wurde. Sie ist als Gebühren- belastete ohne weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert (§ 42 lit. a VRPG).

E. 1.1.4

Die Beschwerde vom 21. November 2017 gegen den Einspracheentscheid vom 16. Oktober 2017 (Empfang 23. Oktober 2017) hält die 30-tägige Rechtsmittelfrist ein.

E. 1.1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerde gegen die Baubewilligungsgebühr wurde am 1. Dezember 2017 zuständigkeitshalber dem BVU zur Behandlung überwiesen (§ 8 VRPG). Das BVU bestätigte die Verfahrensübernahme mit Schreiben vom 5. Dezember 2017. Der Verfahrensschritt blieb seitens der Parteien unwi- dersprochen.

- 7 - 2. Strittig ist vorliegend die Höhe der zu bezahlenden Anschlussgebühren Wasser und Abwasser für die Überbauung G. Unstrittig sind die Zahlungs- pflicht an sich und die Berechnungsmodi (Protokoll S. 3). 3.

E. 2

Zur Baubewilligungsgebühr:

- 3 - Die Aufwendungen der externen Bauverwaltung über CHF 4'305.15 seien durch die Einwohnergemeinde R. zu tragen und nicht der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 3

Zur Wasseranschlussgebühr: Die Wasseranschlussgebühr sei von CHF 85'893.00 (exkl. MWST) gemäss Beweisergebnis gestützt auf das Kostendeckungsprinzip zu reduzieren (Beobachtungszeitraum 2007-2027).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin verlangt, dass die vom Gemeinderat R. nachträglich mit Protokollauszug vom 12. Februar 2018 angekündigte zusätzliche Kanalisationsanschlussgebühr von Fr. 27'164.55 [richtig: Fr. 27'164.65] ebenfalls im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu behandeln sei. Diese Gebühren seien nicht korrekt verfügt und mit falscher Rechtsmittelbelehrung versehen worden. Eine solche "Nichtverfügung" müsse nicht angefochten werden. Das sei dem Gemeinderat mitgeteilt worden. Die Beschwerdeführerin habe sich veranlasst gesehen, zu reagieren, was ihr nicht zum Nachteil gereichen könne (Replik S. 5 f.; Replikbeilage 3; Bemerkungen zur Duplik S. 4 f.).

E. 3.2

Dem widerspricht die Beschwerdegegnerin. Sie habe am 12. Februar 2018 infolge einer nachträglichen Projektänderung beim Bauvorhaben weitere Abwasseranschlussgebühren im Betrag von Fr. 27'164.65 (inkl. MWST) verfügt. Das sei bisher nicht angefochten worden. Das in der Replik gestellte Rechtsbegehren gehe materiell über die Beschwerde vom 21. November 2017 hinaus und betreffe ein anderes Anfechtungsobjekt (Verfügung vom 12. Februar 2018). Das sei unzulässig; darauf könne nicht eingetreten werden (Duplik S. 3).

E. 3.3

Der erwähnte Protokollauszug erging im Nachgang zum revidierten Entwässerungsplan. Versickerungsversuche hatten gezeigt, dass das Dachwasser nicht versickert werden kann. Es muss demnach über die Meteorwasserleitung abgeleitet werden, weshalb der Gemeinderat die reglementarische Gebühr auf der Gebäudegrundfläche erhob, ausmachend Fr. 25'222.50 zuzüglich Fr. 1'942.15 MWST, zusammen Fr. 27'164.65. Die Gebühr wurde allerdings "nur" in den Erwägungen des Protokollauszugs ausgeführt, nicht aber in den Beschluss aufgenommen (Protokollauszug vom 12. Februar 2018).

E. 3.4

Streitgegenstand ist das durch eine Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es angefochten ist. Er wird einerseits durch die angefochtene Ver-

- 8 - fügung (Anfechtungsgegenstand) und die Parteibehrengen bestimmt. Antragsänderungen und -erweiterungen sind grundsätzlich unzulässig. Aus prozessökonomischen Gründen werden sie ausnahmsweise zugelassen, wenn ein enger Bezug zum bisherigen Streitgegenstand besteht und die Verwaltung Gelegenheit hatte, sich zur neuen Streitfrage zu äussern (Christoph Auer, Markus Müller, Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/ St. Gallen, 2019, Art. 52 N 3 Fn 19 mit Hinweisen; Bernhard Waldmann/ Philippe

Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf, 2016, Art. 5 N 4 Fn 7 mit Hinweisen und Art. 52 N 38).

E. 3.5

Angefochten ist vorliegend die ursprüngliche Gebührenverfügung in der Baubewilligung. Diese regelt die Anschlussgebühren für die beiden bewilligten Mehrfamilienhäuser (zugrundeliegendes Rechtsverhältnis; vorne A.1.). Für das Dachwasser wurde darin keine Gebühr erhoben. Die verfügbaren Anschlussgebühren sind aber ausdrücklich als "provisorisch" deklariert. Sie werden erst nach der Bauabnahme, wenn der Endzustand feststeht, definitiv festgelegt werden können. Alle bis dahin gebührenrelevanten Projektanpassungen betreffen jedoch dasselbe Rechtsverhältnis (Abwasseranschlussgebühr für die bewilligten Mehrfamilienhäuser). Die "Dachwassergebühr" wurde zwar erst während des laufenden Verfahrens erhoben, ist aber dennoch Teil der strittigen Abwasseranschlussgebühr für die Überbauung der Beschwerdeführerin. Sie wurde vom Gemeinderat eröffnet; er hat sich demzufolge auch schon dazu geäußert. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, diese in das Verfahren zu integrieren, zumal ebenfalls einzig die Verletzung des Kostendeckungsprinzips gerügt wird. Bei Gutheissung der Beschwerde wäre die daraus folgende Reduktion ohnehin auf die definitive Gebührenerhebung zu gewähren. 4.

E. 4

Zur Kanalisationsanschlussgebühr: Die Kanalisationsanschlussgebühr sei von CHF 193'539.50 (exkl. MWST) gemäss Beweisergebnis gestützt auf das Kostendeckungsprinzip zu reduzieren (Beobachtungszeitraum 2007-2027).

E. 4.1

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine Abgabenerhebung ein Gesetz im formellen Sinn voraus, welches zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt der Abgabe), den Gegenstand der Abgabe (den abgabebegründenden Tatbestand, Objekt der Abgabe) und in Grundzügen die Höhe der Abgabe (Bemessungsgrundlage) festlegt (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 126 I 183, mit Hinweisen; BGE 132 II 374; vgl. auch Art. 127 Abs. 1 BV, der analog auf andere Geldleistungen anwendbar ist [BGE 134 I 180]).

E. 4.2

Das kantonale Recht ermächtigt die Gemeinden, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von

- 9 - Anlagen der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Abwasserbeseitigung zu erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben (§ 34 Abs. 2 BauG). Sie haben die Erhebung der Beiträge und Gebühren auch zu regeln, wo keine kantonalen Vorschriften bestehen (§ 34 Abs. 3 BauG; vgl. auch § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG UWR; SAR 781.200] vom 4. September 2007).

Kanalisationsabgaben sind gemäss Art. 60a Abs. 1 GSchG (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, vom 24. Januar 1991) bzw. § 23 EG UWR auf die Verursacher zu überwälzen und nach diesem Prinzip zu verlegen.

E. 4.3.1

Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Anschlussgebühr Wasser ist vorliegend das kommunale Wasserreglement (WR), beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2003 (Vernehmlassungsbeilage 4). Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren. Die Abgaben dürfen zusammen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, inklusive Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen (§ 52 WR). Zahlungspflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht (§ 56 WR). Die Zahlungspflicht für Anschlussgebühren tritt bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung ein. Bei Änderungen an einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt (§ 71 Abs. 2 WR). Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach der Schlusskontrolle werden Zusatzgebühren nachbelastet bzw. Mindergebühren zurückerstattet (§ 71 Abs. 1 WR). Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung Sicherstellung verlangen (§ 72 WR). Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (§ 73 WR). Die Anschlussgebühr wird anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) bemessen. Die BGF wird nach den kantonalen Bestimmungen über die Ermittlung der Ausnutzungsziffer berechnet (BauG und ABauV; § 69 Abs. 1 und 2 WR; Anhang zum WR). Für Wohnbauten beträgt die Gebühr Fr. 30.00/m² BGF. Zur Anschlussgebühr kommt die MWST hinzu (§ 53 - 10 - WR). Bei Ersatzbauten werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf der Mehrfläche eine Gebühr erhoben (§ 70 WR). Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, falls der Eigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet hat (Anhang zum WR).

E. 4.3.2

Der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage sind in den Grundzügen umschrieben. Das WR wurde zudem von der dafür zuständigen Gemeindeversammlung beschlossen (§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100] vom 19. Dezember 1978). Es genügt damit den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage zu Erhebung von Abgaben. Das wird von der Beschwerdeführerin im Grundsatz auch nicht bestritten.

E. 4.4.1

Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Anschlussgebühr Abwasser ist vorliegend das kommunale Abwasserreglement (AR), beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2003 (Vernehmlassungsbeilage 5). Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren. Die Abgaben dürfen zusammen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, inklusive Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen (§ 31 AR). Zahlungspflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht (§ 35 AR). Die Zahlungspflicht für Anschlussgebühren tritt bei Neubauten mit dem Anschluss an die Entwässerungsanlagen ein. Bei Änderungen an einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt (§ 50 Abs. 2 AR). Der

Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach der Schlusskontrolle werden den Zusatzgebühren nachbelastet bzw. Mindergebühren zurückerstattet (§ 50 Abs. 1 AR). Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung Sicherstellung verlangen (§ 51 AR). Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (§ 52 AR). Die Anschlussgebühr wird anhand der BGF sowie anhand der Dachfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartfläche bemessen. Die BGF wird nach den kantonalen Bestimmungen über die Ermittlung der Ausnüt-

- 11 - zungsziffer berechnet (BauG und ABauV; § 48 Abs. 1 und 2 AR). Für Wohnbauten beträgt die Anschlussgebühr Fr. 70.00/m² BGF (Anhang zum AR). Die Anschlussgebühr für die Dachfläche beträgt Fr. 50.00/m². Sie wird auf Fr. 25.00/m² reduziert, wenn das Dachwasser in einen Bach geleitet bzw. in eine Drainage, Sauberwasserleitung oder öffentliche Versickerungslage abgeleitet wird. Wird es versickert oder verlaufen gelassen entfällt die Anschlussgebühr (§ 48 Abs. 5 AR; Anhang zum AR). Entwässerte Hartflächen werden mit Fr. 50.00/m² belastet (Anhang zum AR). Zur Anschlussgebühr kommt die MWST hinzu (§ 32 AR). Bei Ersatzbauten werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf der Mehrfläche eine Gebühr erhoben (§ 49 AR). Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, falls der Eigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet hat (Anhang zu AR).

E. 4.4.2

Auch das AR erfüllt die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Erschliessungsabgaben, was ebenfalls unbestritten ist. 5.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." B.2. Mit Eröffnungsschreiben vom 24. November 2017 forderte der Präsident des SKE die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Kostenvorschusses auf. Gleichzeitig teilte er ihr mit, dass die Beschwerde betreffend die Baubewilligungsgebühr zuständigkeitshalber dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zur Behandlung überwiesen werde. Die Überweisung wurde am 1. Dezember 2017, nach Eingang der Zahlung, vorgenommen (Schreiben an BVU). Das BVU bestätigte die Übernahme am 5. Dezember 2017. B.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 ersuchte der Präsident des SKE den Gemeinderat R. um eine Stellungnahme. Darauf antwortete am 8. Januar 2018 lic. iur. Felix Weber als Vertreter der Gemeinde. Er ersuchte um Er-streckung der Frist, was ihm ohne weiteres gewährt wurde (Schreiben vom

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht vorab geltend, der Gemeinderat habe das rechtliche Gehör verletzt, indem er dem Editionsbegehren (Vorlage der Finanzpläne 2007 – 2017) nicht nachgekommen sei. Für die Prüfung der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sei ein Zeitraum von rund 20 Jahren zu betrachten. Sie habe von der Gemeinde lediglich den Finanzplan 2017 – 2028 erhalten. Die Akteneinsicht in die vorausgegangenen Finanzpläne sei ihm unter Berufung auf die Praxis des Spezialverwaltungsgerichts verweigert worden (Beschwerde S. 6 f.). Das Akteneinsichtsrecht dürfe nicht mit der Begründung verweigert werden, ein Dokument sei für den Verfahrensausgang belanglos. Das Urteil darüber stehe dem Betroffenen zu. Die formelle Natur des Anspruchs sei beim Entscheid zu berücksichtigen, zumindest bei der Kostenverlegung (Neuerungen zur Duplik S. 4). Die Beschwerdeführerin beantragt folglich auch dem Gericht, die Finanzpläne 2007-2017 der

Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser und Abwasser ein- zuholen.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, zur Beurteilung der Einhal- tung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips seien lediglich die in ab- sehbarer Zukunft zu erwartenden Investitionskosten zu berücksichtigen. Deshalb spielten die Finanzpläne der Vergangenheit keine Rolle. Dennoch würden diese dem Gericht eingereicht, weil es sich um amtliche Doku- mente im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR

- 12 - 150.700) vom 24. Oktober 2006 handle. Sollte die Beschwerdeinstanz wi- der Erwarten im Verhalten der Gemeinde eine Gehörsverletzung erblicken, wäre diese so leicht, dass sie ohne weiteres im vorliegenden Verfahren geheilt würde (Vernehmlassung S. 3, Duplik S. 3).

E. 5.3.1

Das rechtliche Gehör, verankert in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom 18. April 1999, dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlich- keitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar. Im kantonalen Recht ist das rechtliche Gehör in den §§ 21 f. VRPG geregelt (Anhörung und Akteneinsicht). Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise einzubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisan- trägen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mit- zuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei ein- zuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 II 293; BGE 1C_544/2008, 1C_548/2008, 1C_550/2008 vom 27. August 2009, Erw. 3.1 mit Hinweisen).

E. 5.3.2

Das im Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) mitenthaltene Akteneinsichts- recht umfasst das Recht, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen (vgl. § 22 Abs. 1 VRPG). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden, unabhängig davon, ob die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache zu beeinflussen vermag (BGE 1C_441/2015 vom 18. November 2015 Erw. 2.4 und 1C_159/2014 vom 10. Oktober 2014 Erw. 4.3). Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit der Begründung verwei- gert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belang- los. Es muss vielmehr dem Betroffenen selber überlassen sein, die Rele- vanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 388 Erw. 3.2). Nicht in den Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechts fallen soge- nannte verwaltungsinterne Akten. Das sind Unterlagen, denen für die Be- handlung des Falles kein Beweischarakter zukommt, sondern die aus- schliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege usw.). Massgebend für die Gewährung oder Ver-

- 13 - weigerung der Akteneinsicht ist, ob eine Unterlage Sachverhaltsfeststellungen enthält oder Beweischarakter aufweist. Können die Akten für den Ausgang des Verfahrens wesentlich sein, ist die Einsicht zu gewähren (Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, N 1021 f. mit Hinweisen, BGE 132 V 388 f.; vgl. auch Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts BVGE D-1367/2014 vom 28. Juli 2015 E. 3.2). Wird die Akteneinsicht zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert, ist der betroffenen Partei der belastende Inhalt mitzuteilen, wenn zu ihrem Nachteil darauf abgestellt werden soll (§ 22 Abs. 3 VRPG).

E. 5.3.3

In Bezug auf die Abwasserbeseitigung ist weiter zu beachten, dass gemäss Art. 60a Abs. 4 GSchG die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben öffentlich zugänglich zu machen sind. Gemäss Bundesgericht ist dem Ersuchen eines Betroffenen auf Offenlegung von detaillierterem Zahlenmaterial gestützt auf Art. 60a Abs. 4 GSchG zwar grundsätzlich stattzugeben. Das Einsichtsrecht setze aber gewisse Obliegenheiten durch den Rechtsuchenden voraus. Dieser habe vorab die allgemein zugänglichen Informationen, insbesondere die publizierten Jahresrechnungen, zu prüfen und dann bei der zuständigen Behörde ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Es genüge nicht, die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips mit unüberprüften und pauschalen Behauptungen zu bestreiten (BGE 2P.209/2003 vom 23. März 2004 Erw. 6.1. f.; BGE 2C_10/2018 vom 28. Juni 2018 Erw. 4.1). Wieweit der Anspruch Gebührenpflichtiger auf Akteneinsicht gemäss Art. 60a Abs. 4 GSchG geht und auf welche Informationen er sich erstreckt, wurde vom Bundesgericht – soweit ersichtlich – bisher nicht abschliessend beantwortet.

E. 5.3.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt grundsätzlich aufzuheben hat. Der Mangel kann aber geheilt werden, wenn im Rechtsmittelverfahren die Unterlassung - mit gleicher Prüfungsbefugnis wie die Vorinstanz - nachgeholt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einem formalistischen Leerlauf und einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führen würde und natürlich dann, wenn die Heilung im Interesse des Betroffenen liegt (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 1174 ff.; BGE BGE 137 I 197 ff.; 133 I 204 f. mit Hinweisen). Das SKE prüft mit voller Kognition (§ 53 Abs. 2 VRPG in Verbindung mit § 52 VRPG).

- 14 -

E. 5.4.1

Die Beschwerdeführerin hat im vorausgehenden Einspracheverfahren Einsicht in die Finanzpläne 2007-2017 verlangt, was ihr mit Hinweis auf die Rechtsprechung des SKE verweigert wurde (Beschwerde S. 6 f.). Darin sieht sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

E. 5.4.2

Finanzpläne sind Leitplanken für Behördenentscheide, aus denen keine direkten Ansprüche ableitbar sind, weder für die direkte Realisierung darin enthaltener Vorhaben noch für weitergehende konkrete Ableitungen im Hinblick auf die Abgabenerhebung.

Grundsätzlich besteht daher für zeitlich zurückliegende, bereits wieder aufgrund des Zeitablaufs angepasste und in diesem Sinne überholte Finanzpläne keine Herausgabepflicht bzw. kein Einsichtsrecht. Über die Jahresrechnungen – die von der Beschwerdeführerin aber nicht verlangt worden sind – hat die Gemeindeversammlung Beschluss zu fassen (§ 20 Abs. 2 lit. b GG), weshalb sie öffentlich zu machen sind. Diese wären auf Ersuchen ohne weiteres herauszugeben bzw. wäre Einsicht in diese zu gewähren gewesen. Oft finden sie sich online auf den Webseiten der Gemeinden, nicht so in R.. Die relevanten Rechnungszahlen wurden erst im Beschwerdeverfahren vom Gericht beigezogen und den Parteivertretern umgehend weitergeleitet (vorne C.). Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführerin mit pauschalen Vorhalten betreffend die Verletzung des Kostendeckungsprinzips begnügt und die Vorhalte nicht weiter substantiiert hat (Erw. 5.3.3.). Die Gemeinde hat sich zur Begründung des Einspracheentscheids sodann nicht auf die früheren Finanzpläne gestützt. Sie hat anhand des jeweils aktuellen Vermögensstands der Rechnungen der Spezialfinanzierungsbetriebe und der geplanten Investitionen der kommenden 10 Jahre den Bedarf an einzusetzenden Mitteln geltend gemacht. Die Weigerung, in die überholten Finanzpläne Einsicht zu gewähren, hat die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht daran gehindert, den Einspracheentscheid wirksam und sachgerecht anfechten zu können. Nach dem Gesagten wurde das Akteneinsichtsrecht bzw. das rechtliche Gehör im Einspracheverfahren nicht verletzt.

E. 5.5.1

Das Gericht hat aber auch auf die unverändert beantragte Einholung der Finanzpläne 2007-2017 im Beschwerdeverfahren verzichtet.

- 15 - Ein Editionsersuchen, mit dem der Beizug zusätzlicher, noch nicht bei den Gerichtsakten liegender Unterlagen verlangt wird, darf abgewiesen werden, wenn die begehrten Unterlagen für den Verfahrensausgang nicht relevant erscheinen. Beweise, welche eine nicht erhebliche Tatsache betreffen, offensichtlich nicht tauglich sind oder das Beweisergebnis nicht ändern können, dürfen in antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt werden (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2008 S. 314, mit Hinweisen; BGE 141 I 64, Erw. 3.3; BGE 1C_490/2017 vom 15. Mai 2018 Erw. 6.2 mit Hinweisen).

E. 5.5.2

Die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips ist anhand der Gemeinderechnungen sowie anhand der jüngsten genehmigten Finanzpläne Wasserwerk und Abwasserbeseitigung zu prüfen (siehe hinten Erw. 6.3.3. f.). Die Gemeinderechnungen geben Aufschluss über die Herkunft eines allfälligen Überschusses, die aktuellen Finanzpläne zeigen, wie die Mittel in naher und mittelfristiger Zukunft eingesetzt werden sollen. Aus den Finanzplänen ist auch ersichtlich, wie die finanzielle Situation voraussichtlich am Ende der Betrachtungsperiode aussehen wird. Finanzpläne aus früheren Jahren liefern dagegen keine gültigen Erkenntnisse über die aktuelle, im vorliegenden Verfahren zu untersuchende, finanzielle Situation der Spezialfinanzierungen Wasserwerk und Abwasserbeseitigung, weder über die vorausgegangene, die in der kommunalen Rechnungslegung dokumentiert ist, noch über die künftige, die im Sinne einer rollenden Planung stets an die jüngste Entwicklung anzupassen ist. Auf Planungszahlen der Vergangenheit kann daher bei der Prüfung der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips nicht abgestellt werden. Dem Editionsbegehren war deshalb nicht stattzugeben.

E. 5.5.3

Die Beschwerdegegnerin hat im Übrigen – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (Replik S. 5) – im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht die Finanzpläne 2007 – 2016 nachgereicht, sondern Zahlen aus der Gemeindebuchhaltung (Investitionsrechnungen; vgl. Vernehmlassungsbeilagen 2 und 3). Der Vorhalt, die "konkreten Investitionen 2007 – 2017" lägen nicht vor (Eingabe vom 21. November 2019, S.3), ist aktenwidrig. Sie wurden der Beschwerdeführerin mit der Aufforderung zur Replik zur Kenntnis gebracht. 6. 6.1. Im Hauptpunkt macht die Beschwerdeführerin geltend, die geforderten Anschlussgebühren Wasser und Abwasser verletzen das Kostendeckungsprinzip. Sie gibt die Rechtsprechung zum Kostendeckungsprinzip wieder

- 16 - (Beschwerde S. 12 ff.). Sie fordert das Gericht auf, die bisherige Praxis, nur die Investitionspläne der künftigen 10 Jahre zu berücksichtigen, zu korrigieren. Es sei auf einen Betrachtungshorizont von 14-20 Jahren abzustellen (mit Hinweis auf Bundesgerichtsentscheid [BGE] 2C_809/2015, Erw. 5.5.4.2.). Der Blick in die Zukunft unter Ausblendung der Vergangenheit sei nicht mehr zeitgemäss. Es seien sowohl die künftig zu erwartenden Kosten als auch diejenigen, welche in der Vergangenheit angefallen seien, zu berücksichtigen (Beschwerde S. 14). Der Finanzplan Wasserwerk (2017 – 2027) der Gemeinde R. weise durchschnittliche Jahresinvestitionen von Fr. 320'000.00 aus (Investitionen total: Fr. 3'520'000.00). Die zulässige Zweijahresreserve betrage demnach Fr. 640'000.00. Im Jahr 2017 habe die Wasserkasse über ein Kapital von Fr. 950'000.00 verfügt, das bis ins Jahr 2027 aufgebraucht sein werde. Im Jahr 2017 sei die zulässige Zweijahresreserve um Fr. 310'000.00 überschritten worden, weshalb der Finanzplan 2007 – 2017 heranzuziehen sei. Wenn in dieser Periode ähnlich wie bis 2027 prognostiziert, investiert worden sei, liege eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips vor (Beschwerde S. 16; Replik S. 7). Gemäss Finanzplan Wasserwerk 2007 – 2017 [richtig: Investitionsrechnung] seien durchschnittlich Fr. 77'665.00 pro Jahr ausgegeben worden. Die Zweijahresreserve betrage Fr. 155'330.00. Das vorhandene Kapital von Fr. 950'000.00 per Ende 2017 liege deutlich darüber. In den vorausgehenden Jahren sei das Kostendeckungsprinzip demnach verletzt worden. Erst ab 2017 werde massiver investiert und eine Schuld von Fr. 1'377'000.00 bis zum Ende des Betrachtungshorizonts aufgebaut (Replik S. 7). Beim Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbeseitigung werde pro Jahr durchschnittlich Fr. 220'000.00 investiert. Die Zweijahresreserve betrage somit Fr. 440'000.00. Im Jahr 2017 habe die Abwasserkasse über ein Vermögen von Fr. 1'109'000.00 verfügt. Für das Jahr 2025 sei eine Schuld von Fr. 135'000.00 vorgesehen. Die Differenz betrage Fr. 974'000.00. Die zulässige Zweijahresreserve sei im Jahr 2017 um Fr. 669'000.00 überstiegen worden (Beschwerde S. 16). Gemäss Finanzplan Abwasserbeseitigung 2007 – 2017 [richtig: Investitionsrechnung] seien jährlich durchschnittlich Fr. 97'317.00 investiert worden. Die Zweijahresreserve betrage Fr. 194'634.00. Das Vermögen Ende 2017 von Fr. 1'109'000.00 liege weit darüber (Replik S. 8 f.). 6.2. Die Beschwerdegegnerin führt aus, das Kostendeckungsprinzip sei nach der Rechtsprechung erst dann verletzt, wenn der Nettoüberschuss nach

- 17 - Vollzug des jeweiligen 10-jährigen Investitionsplans überhöht sei, obwohl der Finanzbedarf vorsichtig beurteilt worden sei. Die Kosten würden unregelmässig anfallen, weshalb mit Blick auf künftige Investitionen Reserven zu bilden seien. Die Gebühren müssten nicht laufend an die Schwankungen angepasst werden, das ergebe sich auch aus dem Gleichbehandlungsprinzip (Vernehmlassung S. 4 f., mit Hinweis auf BGE

2C_322/2010). Aus dem Investitionsplan Wasserwerk ergebe sich, dass die Gemeinde für den Zeitraum 2017 – 2028 Nettoinvestitionen von Fr. 3'090'000.00 plane, insbesondere in den Jahren 2018, 2020 und 2021 seien hohe Investitionen vorgesehen. Die derzeitigen Reserven würden bis 2019 aufgebraucht. Bis Ende 2028 werde die Gemeinde Schulden in der Höhe von Fr. 1'377'000.00 haben. Das aktuelle Nettovermögen des Wasserwerks sei eine blosser Momentaufnahme. Kommunale Investitionen und private Bautätigkeit bewegten sich nicht im Gleichschritt, was grössere Schwankungen verursache. Deshalb sei die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips anhand der prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der kommenden 10 Jahre zu prüfen. Am Ende der Betrachtungsperiode werde ein Defizit vorliegen, das selbst mit deutlich höheren Einnahmen nicht ausgeglichen würde. Auf eine Betrachtung der früheren Jahre könne daher verzichtet werden, zumal die Wasseranschlussgebühr seit 2003 unverändert geblieben sei. Die Anschlussgebühr Wasser verletze das Kostendeckungsprinzip nicht (Vernehmlassung S. 5 f.). Es könne aber auch, wie von der Beschwerdeführerin verlangt, auf die Periode 2007 bis 2028 abgestellt werden. Es resultiere am Ende noch immer eine Schuld von Fr. 1'377'000.00. Die in Rechnung gestellte Wasseranschlussgebühr verletze das Kostendeckungsprinzip nicht (Duplik S. 4). Der Finanzplan Abwasserbeseitigung 2017 – 2028 weise am Ende der 10-Jahres-Periode ein Vermögen von Fr. 122'000.00 aus. In den nächsten

E. 9

Januar 2018). Mit Vernehmlassung vom 25. Januar 2018 liess der Gemeinderat beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. B.4. Die Beschwerdeführerin liess innert mehrfach erstreckter Frist am 19. März 2018 replizieren. An den gestellten Begehren zu den Wasser- und Abwasseranschlussgebühren wurde festgehalten. Ergänzend wurde beantragt: "Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Gemeinde R. weitere Kanalisationsanschlussgebühren über CHF 27'164.65 (inkl. MWST) zu erheben versucht. Auch diese sind gestützt auf das Kostendeckungsprinzip zu reduzieren." Die Beschwerdegegnerin liess innert erstreckter Frist am 15. Mai 2018 duplizieren. Sie hielt an ihrem Standpunkt fest.

- 4 - Die Beschwerdeführerin liess sich mit Neuerungen zur Duplik am 6. Juni 2018 nochmals vernehmen. Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 29. Juni 2018 auf eine weitere Stellungnahme. Das Schreiben wurde der Gegenseite am 2. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht. Damit war der Schriftenwechsel abgeschlossen. C. Am 22. Februar 2019 ersuchte das Gericht den damaligen Finanzverwalter von R. telefonisch um Zustellung der Rechnungsabschlüsse 2008-2017 der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die gewünschten Daten wurden am 27. Februar 2019 elektronisch übermittelt und umgehend an die beiden Parteivertreter zur Kenntnisnahme weitergeleitet. D.1. Das Gericht führte am 16. Oktober 2019 eine Verhandlung durch (Präsenz siehe Protokoll S. 1). Es sah sich jedoch nicht in der Lage, einen Entscheid zu fällen. Zur weiteren Klärung einiger Fragen wurden der Beschwerdegegnerin Beweisaufgaben gemacht (Protokoll S. 15). D.2. Die Gemeinde kam dem Auftrag mit Eingabe vom 14. November 2019 nach. Die Gegenseite wurde am 15. November 2019 zur Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen aufgefordert; dem Schreiben wurde wunschgemäss (Anfrage vom 17. Oktober 2019) eine Kopie des Verhandlungsprotokolls beigelegt. Die Beschwerdeführerin liess sich am 21. November 2019 vernehmen. Die Stellungnahme wurde der Gegenseite am 22. November 2019 zur Kenntnis gebracht. E. Die an der Verhandlung vom 16. Oktober 2019 abgegebenen

Finanzpläne Wasserwerk und Abwasserbeseitigung waren fehlerhaft, weshalb sie von der Beschwerdegegnerin auf entsprechende Anfrage des Gerichts nochmals einer Fehlerkontrolle unterzogen wurden. Die korrigierten und überarbeiteten Pläne gingen am 6. Dezember 2019 beim Gericht ein und wurden der Gegenseite umgehend zur freiwilligen Stellungnahme weitergeleitet. Diese liess sich am 8. Januar 2020 nochmals vernehmen. Das Schreiben wurde der Gegenseite am 9. Januar 2020 zur Kenntnis gebracht. F.1.

- 5 - Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 ersuchte das Gericht die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) um Erstattung eines Amtsberichts. Dieser ging am 13. März 2020 beim Gericht ein. F.2. Der Amtsbericht wurde den Parteivertretern am 28. April 2020 zur Kenntnis gebracht mit Frist für eine freiwillige Stellungnahme. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass das Gericht den Fall danach in einer internen Beratung abschliessen werde. Der Vertreter der Beschwerdegegnerin hat sich innert Frist zum Amtsbericht des DVI vernehmen lassen (Eingabe vom 22. Mai 2020). Der Vertreter der Beschwerdeführerin nahm innert erstreckter Frist ebenfalls Stellung dazu (Schreiben vom 22. Juni 2020). Die Eingaben wurden dem jeweiligen Gegenanwalt am 25. Mai 2020 bzw. am 30.06.2020 zur Kenntnis gebracht. G.1. Am 21. September 2020 teilte der Präsident den Parteien mit, dass sich die vorgesehene interne Beratung aufgrund eines weiteren Verfahrens mit ähnlicher Fragestellung, dessen Ausgang man abwarten wolle, verzögere. Sodann teilte er mit, dass Fachrichter B. aus gesundheitlichen Gründen per sofort von seinem Amt zurückgetreten sei. An seiner Stelle werde Claudia Hofer Schmid, Ehrendingen, mitwirken. Da Anspruch auf direkte Anhörung durch die urteilenden Richter besteht, wurden die Parteien aufgefordert, dem Gericht bis 9. Oktober 2020 mitzuteilen, ob sie eine Wiederholung der Verhandlung wünschten. Je nach Antwort werde der Fall an einer abschliessenden Parteiverhandlung oder einer internen Beratung entschieden werden. G.2. Mit Schreiben vom 25. und 28. September 2020 verzichteten beide Parteien auf eine Wiederholung der Verhandlung. H.1. Am 23. November 2020 forderte das Gericht die Beschwerdegegnerin auf, die Jahresabschlüsse der Spezialfinanzierungsbetriebe Wasser und Abwasserbeseitigung 2019 sowie die neusten Finanz- und Investitionspläne einzureichen. Das Gewünschte ging am 16. Dezember 2020 ein und wurde gleichentags dem Gegenanwalt zur Kenntnis gebracht. H.2. Per E-Mail vom 6. Januar 2021 bat das Gericht um Vervollständigung der Unterlagen. Die E-Mail wurde am 7. Januar 2021 beantwortet. Dem Gegenanwalt wurde die E-Mail-Korrespondenz am 11. Januar 2021 zur Kenntnis gebracht.

- 6 - I. Der Fall wurde an der Sitzung vom 12. Mai 2021 ohne Parteibeteiligung – wie angekündigt (G.1.) – vom Gericht abschliessend beraten und entschieden. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9.1

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wies Ende 2019 einen Überschuss von Fr. 1'699'517.00 aus. Die Investitionsrechnung generierte in den letzten 12 Jahren (2008 – 2019) einen Einnahmenüberschuss von Fr. 1'551'881.45 (Einnahmen Fr. 2'113'280.00 – Ausgaben Fr. 561'398.55). Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Anschlussgebühren (Fr. 1'842'643.85), Erschliessungsbeiträgen (Fr. 125'539.00) und Gemeindebeiträgen (Fr. 145'096.65). Die Laufende Rechnung weist dagegen für dieselbe Periode einen Fehlbetrag von Fr. 422'815.50 aus (Aufwand Fr. 1'727'187.45 – Ertrag Fr. 1'304'371.95). Die Benützungsgebühren von Fr. 780'395.65 und die Erträge aus der Strassen-/Platzentwässerung von Fr. 144'600.00, zusammen Fr. 924'995.65, vermochten die

Aufwendungen nur zu rund 54 % zu decken.

E. 9.2.1

Die Gegenüberstellung der Rechnungen zeigt, dass der Überschuss aus der Investitionsrechnung stammt, deren Einnahmen zur Hauptsache aus Anschlussgebühren bestehen. Demgegenüber wies die Laufende Rechnung mit Ausnahme des Jahres 2012 stets einen Aufwandüberschuss aus. Der positive Vermögensstand der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung stammt demnach aus der Investitionsrechnung.

E. 9.2.2

An der Verhandlung vom 16. Oktober 2019 argumentierten die Gemeindevertreter, die Laufende Rechnung werde bewusst negativ bzw. die Benützungsgebühren tief gehalten, um die im 2014 mit der Umstellung auf HRM2 entstandenen Aufwertungsreserve abbauen zu können. Dazu seien sie verpflichtet. Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung gehe nicht zu Lasten der Investitionsrechnung, sondern zu Lasten der Reserven. Es gebe keine Querfinanzierung, ausser bei der Abschreibung (Protokoll S. 11 f.). Die Aufwertungsreserven hätten ab dem Rechnungsjahr 2015 in die Bilanzüberschüsse umgebucht werden müssen, welche "nur für den buchhalterischen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Betriebs" zur Verfügung stehe. Die Anschlussgebühren würden Ende Jahr bilanziert (Fremdkapital).

- 26 - Gemäss Vorgabe des Departements Volkswirtschaft und Inneres sei 1/20 der jährlichen Einnahmen aus Anschlussgebühren als Abschreibungsminderung zu buchen. Das habe denselben Effekt auf die Investitionsausgaben wie ein Erschliessungsbeitrag (Bericht der Finanzverwalterin vom 5. November 2019, S. 2 f. [Beilage 2 zur Eingabe vom 14. November 2019]; so auch Stellungnahme zum Amtsbericht vom 22. Mai 2020, S. 2). Die "Verpflichtung" könne nur durch negative Gesamtergebnisse der Erfolgsrechnung abgebaut werden (Stellungnahme zum Amtsbericht vom 22. Mai 2020, S. 3).

E. 9.2.3

Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Gemeinde R. hält die Benützungsgebühren absichtlich zu tief, um die Aufwertungsreserven bzw. die als Folge davon in die Höhe geschnittenen Verpflichtungen abzubauen (Erw. 9.2.2.). Die Aufwertungsreserven im Zusammenhang mit der Umstellung auf HRM2 waren mit Rechnungsabschluss 2015 in das Bilanzkonto "Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber der Spezialfinanzierung" umzubuchen (Weisung kommunales Rechnungswesen des DVI vom 1. September 2015, S. 2 Ziff. 2.3). Auf dieses Konto wird Ende Jahr auch der Saldo der Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungsbetriebs (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) übertragen (Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Kap. 6 S. 1). Ertragsüberschüsse erhöhen die Bilanzüberschüsse und somit die Reserven. Aufwandüberschüsse reduzieren diese wiederum, was durch die Erhebung (zu) tiefer Gebühren noch forciert wird. Dieses, von der Gemeinde R. gewählte Vorgehen ist gemäss Gemeindeabteilung des DVI "verständlich". Es gebe diesbezüglich keine kantonalen Vorgaben (Amtsbericht DVI, S. 2). Nachdem die Rechnungen der Gemeinde R. mit den konstanten Aufwandüberschüssen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung sowohl von den zuständigen kommunalen als auch kantonalen Instanzen stets genehmigt wurden und das Vorgehen von der zuständigen kantonalen Fachstelle auch auf explizite Nachfrage des Gerichts nicht kritisiert worden ist, ist es auch seitens des SKE als zulässig hinzunehmen.

E. 9.2.4

Das Gericht stützt sich auf die geprüften und genehmigten Gemeinderechnungen. Es besteht kein Anlass, hier etwas daran zu korrigieren. Neben der von Amtes wegen aufgegriffenen und vorstehend behandelten Auffälligkeit mit den Aufwandüberschüssen in der Laufenden Rechnung wurden für die Vergangenheitssicht keine Rügen erhoben (vgl. Erw. 6.3.3.). Letztlich bleibt es bei der Feststellung, dass das per Ende 2019 ausgewiesene Nettovermögen grossmehrheitlich aus der Investitionsrechnung

- 27 - stammt, was nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Zukunft (nachstehend Erw. 9.3. ff.) dazu führt, getrennt zu prüfen, ob die Investitionsausgaben verglichen mit den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren einerseits sowie die Unterhalts- und Betriebsaufwendungen verglichen mit den Benützungsgebühren andererseits das Kostendeckungsprinzip einhalten (Erw. 6.3.2.).

E. 9.3.1

Da die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung aktuell einen Überschuss ausweist (Erw. 9.1.), ist ein Blick auf die künftige Entwicklung vorzunehmen (Erw. 6.3.3.). Es werden wiederum (Erw. 8.3.1.) die Finanz- und Investitionspläne der Jahre 2020-2030 herangezogen.

E. 9.3.2.1

In den nächsten 11 Jahren sind Investitionsausgaben von Fr. 2'965'000.00 geplant. Es wird mit Einnahmen (Anschlussgebühren) von Fr. 1'375'000.00 gerechnet (Ausgabenüberschuss Fr. 1'590'000.00).

E. 9.3.2.2

Die durchschnittlichen Investitionsausgaben werden rund Fr. 269'545.00 pro Jahr betragen (Fr. 2'965'000.00 ÷ 11). Im Vergleich dazu wurden in den letzten 12 Jahren durchschnittlich rund Fr. 46'783.00 investiert (Fr. 561'398.55 ÷ 12). Es wird künftig mit Einnahmen aus Anschlussgebühren von durchschnittlich rund Fr. 125'000.00 (Fr. 1'375'000.00 ÷ 11) gerechnet. Bisher wurden im Schnitt Anschlussgebühren von rund Fr. 153'554.00 pro Jahr (Fr. 1'842'643.85 ÷ 12) eingenommen. Die Erschliessungsbeiträge Dritter werden als Minus-Ausgabe aufgenommen und fliessen so mit in die Investitionsplanung ein (vgl. Investitionsplan 2020-2030, Hofmatt 2026).

E. 9.3.2.3

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren werden für die Zukunft mehr als die fünffachen Investitionsausgaben bei gleichzeitig tieferen Einnahmen vorhergesagt. Das ist eine markante Veränderung, die einer Begründung bedarf. Der Verdacht der Beschwerdeführerin, es würden im Hinblick auf das laufende Verfahren Mehrausgaben geplant, ist bei dieser Ausgangslage jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Der am 15. Dezember 2020 eingereichte (hier berücksichtigte) überarbeitete Investitionsplan 2020 – 2030 (Stand 8. September 2020) weist im Ver-

- 28 - gleich zum Finanzplan 2017 – 2028 (Beschwerdebeilage 3) nochmals deutlich höhere Investitionsausgaben auf. Der Unterschied wird im Wesentlichen durch eine Erhöhung bei den verschiedenen GEP Stufe 2-Projekten (insbesondere D-Strasse 1 und D-Strasse 2 mit zusammen Fr. 900'000.00) sowie durch die neu aufgenommene Position "Ersatz Leitungen" mit Fr. 600'000.00 verursacht. Im Vorgängerplan war die Position noch als "Ersatz Leitungen/Eliminierung Fremdwasser" enthalten. Dazu führte die Gemeinde

aus, es handle sich dabei um fünf Leitungsabschnitte, die gemäss GEP 1998 in 3. Priorität zu sanieren seien. Dafür rechne die Gemeinde mit Fr. 500'000.00. Weiter seien Schächte zu sanieren (Fr. 40'000.00) und es seien sämtliche Leitungen vor Beginn des GEP 2. Generation (geplant per 2023/24) zu spülen und mit Kanal-TV aufzunehmen (Fr. 70'000.00). Das ergebe zusammen die Fr. 600'000.00 (Schreiben Gemeinderat vom 8. November 2019, S. 1 mit Erläuterungen [Beilage 1 zur Eingabe vom 14. November 2019]). An der Verhandlung vom 16. Oktober 2019 wurde die Frage des Präsidenten, ob es bei dieser Position um Drainage- und Sauberwasserleitungen gehe, bejaht (Protokoll S. 13). Der Vertreter der Beschwerdeführerin wehrt sich in der Stellungnahme vom 21. November 2019 (S.3) gegen die Berücksichtigung der "Eliminierung von Drainagen (Fremdwasser)" in der Investitionsplanung. Drainagewasser sei in einen Vorfluter einzuleiten. Dafür hätten die Verursacher aufzukommen. Das dürfe nicht dem Abwasser belastet werden (mit Hinweis auf die Art. 3 und 6 Abs. 1 GSchV). Bei Aufrechnung der Fr. 600'000.00 werde das Kostendeckungsprinzip verletzt.

E. 9.3.2.4

Gemäss den schriftlich abgegebenen Ausführungen des Gemeinderats beinhalten die Fr. 600'000.00 keine Kosten für Drainageleitungen, sondern solche für die Sanierung von Leitungen, Schächten sowie für die Spülung und Aufnahme des Leitungsnetzes. Die Kosten der Sanierung von Drainageleitungen sind gemäss Gemeinderat in der Investitionsplanung noch gar nicht enthalten, sollen aber mit zusätzlichen Fr. 200'000.00 zu Buche schlagen (gemäss GEP 1998; Schreiben Gemeinderat vom 8. November 2019, S. 1 [Beilage 1 zur Eingabe vom 14. November 2019]). Soweit Drainageleitungen Teil der öffentlichen Anlagen zur Entwässerung des Siedlungsgebiets sind, können die dafür aufgewendeten Kosten aus der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung bezahlt werden. Bei Hanglagen werden regelmässig Drainageleitungen zur Abführung des Hangwassers verlegt. Sie dienen gleich wie die Meteorwasserleitungen der Ableitung von Sauberwasser. Allerdings handelt es sich um Sauberwasser, das nicht schon beim Gebäude gefasst wird (Dachwasser), sondern im Boden versickert und unterirdisch abfließt, was für Baugrundstücke im unteren

- 29 - Hangbereich zu Problemen führen kann. Es wird deshalb in kommunalen Drainageleitungen gesammelt und abgeleitet. Diese sind denn auch im GEP enthalten. Die Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung. Generell sei festgehalten, dass die Entwässerungsaufgabe Schmutz- und Sauberwasser umfasst. Diese sind nach Möglichkeit zu trennen (vgl. dazu detailliert Art. 5 Abs. 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201] vom 28. Oktober 1998).

E. 9.3.2.5

Der Gemeinderat hat die Position "Ersatz alte Leitungen/Eliminierung Fremdwasser" bzw. "Ersatz alter Leitungen" konkretisiert und für die verschiedenen Leitungsabschnitte ungefähre Sanierungskosten angegeben. Er hat an der Verhandlung darauf hingewiesen, dass mit Blick auf den bevorstehenden GEP 2. Generation Änderungen bevorstünden, weshalb keine genauen Angaben gemacht werden könnten (Protokoll S. 15). Die Untersuchung der Leitungen werde noch nicht bekannte Schäden erst zutage fördern (Schreiben Gemeinderat vom 8. November 2019 [Beilage 1 zur Eingabe vom 14. November 2019]). Die gelieferten Angaben beziehen sich auf die Jahre 2023-2030. Erst für diese Zeit sind die Ausgaben geplant. Im Jahr 2030 sind ausser den Fr. 100'000.00 für Leitungsersatz

bisher keine anderen Investitionen vorgesehen. Es ist normal, dass die Planung der weiter entfernten Zukunft weniger konkret ist. Zudem wird der noch ausstehende GEP 2. Generation die gewünschte Konkretisierung bringen. Die Ausgabe ist damit genügend begründet.

E. 9.3.2.6

Die zweite, gewichtige Position im aktuellen Investitionsplan ist, wie erwähnt (Erw. 9.3.2.3.), die Sanierung der D-Strasse, wofür nun markant höhere Ausgaben vorgesehen sind (vorher insgesamt Fr. 345'000.00, aktuell insgesamt Fr. 770'000.00, obwohl ein Teil schon realisiert sein soll [vgl. Fussnote Investitionsplan]). Es sind zwei Realisierungsphasen, 2021-2023 und 2027, geplant. An der Verhandlung betonten die Gemeindevertreter, dass das Sanierungsprojekt an der D-Strasse (mit Werkleitungen) dringend sei. Ein Vorprojekt habe gezeigt, dass es mehr kosten werde als erwartet (Protokoll S. 9 f.). Diese Aussage, gemacht im Zusammenhang mit der Wasserleitung, muss auch auf die Abwasserleitung zutreffen, da beide Werkleitungen (vorläufig noch) gemeinsam und GEP-gesteuert saniert werden (Protokoll S. 10). Das Vorprojekt wurde nicht eingereicht, die Höhe der neu eingesetzten Investitionen für die D-Strassenprojekte nicht belegt. Diese wurden vom Gericht auch nicht eingefordert, obwohl der Rechtsvertreter weitere Belege zu den konkreten Projekten mehrfach angeboten hat (Protokoll S. 7 und 10).

- 30 - Da der Sanierungsbedarf offenbar dringend ist, bereits ein Vorprojekt gemacht wurde, ein Teil bereits ausgeführt worden ist, keine Zweifel an den angeführten Zahlen konkretisiert wurden und diese dem Gericht genügend plausibilisiert wurden, drängt sich diesbezüglich keine Kürzung auf.

E. 9.3.2.7

Neben den aufgeführten sind weitere Projekte ins Blickfeld geraten. Ausser den bereits erwähnten Drainagesanierungen (Erw. 9.3.2.4.) steht beispielsweise auch ein neuer Durchflussmesser für den Verband Sisslebach an, der die Gemeinde mit rund Fr. 60'000.00 belasten wird (Schreiben Gemeinderat vom 8. November 2019, S. 1).

E. 9.3.2.8

Insgesamt scheinen die geltend gemachten künftigen Investitionsausgaben sehr hoch. Die Gemeindevertreter machen Nachholbedarf geltend. Infolge des Bevölkerungswachstums der letzten Jahre hätten andere Projekte wie der Ausbau der Schule Vorrang gehabt. Die Infrastrukturvorhaben hätten verschoben werden müssen (Protokoll S. 9). Das wird durch die Zahlen der Investitionsrechnung bestätigt. In den letzten Jahren wurde wenig, in den Jahren 2015 und 2016 gar nichts investiert. Ein Rückstand bei der Umsetzung von Erneuerungs- und Sanierungsmassnahmen wurde auch bei anderen aargauischen Gemeinden festgestellt (Ordner Siedlungsentwässerung des BVU, Blatt 7.1-1 Abs. 3). Je weniger in der Vergangenheit gemacht wurde, desto höher ist der künftige Bedarf, das ist nachvollziehbar.

E. 9.3.2.9

Die künftigen Einnahmen werden gemäss Investitionsplan unter den bisherigen liegen (durchschnittlich rund Fr. 125'000.00 statt wie vorher rund Fr. 154'000.00). Mit drei Ausnahmen werden Anschlussgebühren von unter Fr. 100'000.00 vorausgesagt. In den Jahren 2021, 2022 und 2024 werden Gebühreneinnahmen von Fr. 120'000.00, Fr.

400'000.00 und Fr. 150'000.00 erwartet. An der Verhandlung wurde dazu ausgeführt, das Baugebiet sei weitgehend überbaut. Es gebe keine grossen unüberbauten Flächen mehr, weshalb in Zukunft mit geringeren Einnahmen aus Anschlussgebühren gerechnet werde (Protokoll S. 14). Die Gegenseite hat sich dazu weder an der Verhandlung noch in den späteren Eingaben geäussert. Es ist notorisch, dass Einzonungen nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich sind. R. hat zudem einen grösseren Wachstumsschub hinter sich (Protokoll S. 9). Zwischen 2000 und 2019 ist die Bevölkerung von 806 auf 1041 Personen, also um fast 30 % angewachsen (vgl. Statistik Einwohnerzahlen auf der Webseite der Gemeinde R.). Es ist daher ohne weiteres

- 31 - nachvollziehbar und glaubwürdig, dass die Einnahmen aus Anschlussgebühren in Zukunft geringer als in den vergangenen Jahren ausfallen werden. Das entspricht im Übrigen einer allgemeinen Tendenz (Ordner Siedlungsentwässerung des BVU, Blatt 7.6-1 Abs. 2). Insgesamt scheint auch der vergleichsweise zurückhaltender prognostizierte Einnahmerückgang plausibel.

E. 9.3.2.10

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass gemäss Investitionsplanung per Ende 2030 ein hoher Ausgabenüberschuss vorliegen wird. Die Mehrausgaben von Fr. 1'590'000.00 können zwar vom Nettovermögen gemäss Stand Anfang 2020 (Fr. 1'670'000.00) aufgefangen werden. Allein aus Sicht der Investitionsrechnung würde der Vermögensstand per Ende 2030 Fr. 80'000.00 betragen, wobei, wie erwähnt (Erw. 9.3.2.4. & 7.), Ausgaben von rund Fr. 260'000.00 für Drainagesanierung und Durchflussmesser noch nicht berücksichtigt sind. Gemessen an den geplanten jährlichen Durchschnittsinvestitionen von Fr. 269'545.00 (Erw. 9.3.2.2.) werden damit die Grenzen des Kostendeckungsprinzips ohne weiteres eingehalten.

E. 9.3.3.1

Anlässlich der am Finanzplan vorgenommenen Fehlerkorrekturen (siehe Eingabe Beschwerdegegnerin vom 5. Dezember 2019) wurden der übrige Betriebsertrag (Auflösung Anschlussgebühren, bisher mit Fr. 745'000.00 enthalten) und der Nettofinanzaufwand/-ertrag (bisher mit Fr. 54'000.00 enthalten) herausgenommen (zusammen rund Fr. 800'000.00). Erstere Position ist gemäss Erläuterungen in der Spezialfinanzierung enthalten, letztere hätte gemäss einem Beschluss nicht mehr aufgenommen werden dürfen. Zudem wurde der fehlerhafte Anfangsvermögensstand korrigiert.

E. 9.3.3.2

Der Betrieb wird auch in den nächsten 11 Jahren nicht selbsttragend sein. Es wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 720'000.00 gerechnet (Aufwand Fr. 1'866'000.00 – Ertrag Fr. 1'146'000.00). Die Benützungsg Gebühr wird per 2023 zwar von Fr. 1.20/m³ auf Fr. 1.30/m³ angehoben, das führt aber nicht zu einer ausgeglichenen Rechnung. Diese wird absichtlich negativ gehalten, um die Aufwertungsreserven abbauen zu können. Dazu wurde bereits Stellung genommen (Erw. 9.2.). Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Betriebsplanung weist der Finanzplan per Ende 2030 eine Nettoschuld des Spezialfinanzierungsbetriebs Abwasserbeseitigung von Fr. 641'000.00 aus, was eine Verletzung

- 32 - des Kostendeckungsprinzips auch in der Gesamtsicht von vornherein ausschliesst.

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die Wasseranschlussgebühren (Erw. 8.3.5.) noch die Abwasseranschlussgebühren (Erw. 9.3.2.10. und Erw. 9.3.3.2.) das Kostendeckungsprinzip verletzen. Das rechtliche Gehör wurde nicht verletzt (Erw. 5.4.2.). Am Grundsatz, dass auf die jüngsten genehmigten Finanz- und Investitionspläne abzustellen ist, wird festgehalten (Erw. 7.2 & 3.). Die Beschwerde ist in der Sache abzuweisen.

E. 11.1

Abschliessend sind die Verfahrenskosten und die Parteikosten zu verlegen. Massgebend für die Verlegung der Verfahrenskosten ist der Prozessausgang (§ 31 Abs. 2 VRPG). Wie bereits ausgeführt (Erw. 7.4.) hat sich eine Gemeinde, welche die zu untersuchenden Zahlen erst während der Hängigkeit der Rechtsmittelverfahren wesentlich zu den eigenen Gunsten verändert hat, - unabhängig von der sachlichen Richtigkeit dieser nachträglichen Anpassungen - als Mitverursacherin des Verfahrens an den Kosten zu beteiligen, wenn das Rechtsmittel nicht von Anfang als aussichtslos erschien. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Hinzu kämen noch die Mängel der vorgelegten Zahlen (Erw. 9.3.3.1.). Das Gericht hält soweit (d.h. unabhängig vom materiellen Ausgang) eine Halbierung der Kosten für angemessen. Nachdem die Beschwerdeführerin in der Sache unterliegt, ist dieses Verhältnis nicht weiter zu ihren Gunsten zu verschieben.

E. 11.2.1

Die Parteikosten werden in der Regel nach demselben Schlüssel verteilt (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG). Bei teilweisem Obsiegen wird die Parteikostenentschädigung verhältnismässig auferlegt ohne Rücksicht auf die effektiven Anwaltskosten einer Partei. Die Parteikosten werden als Ganzes genommen und die Anteile des Obsiegens und Unterliegens verrechnet. (AGVE 2012, S. 225; AGVE 2011 S. 247 ff.). Die Beschwerdeführerin unterliegt zwar vollständig. Da der Gemeinde als Mitverursacherin die Hälfte der Kosten auferlegt werden, sind die Parteikosten analog zu einem entsprechenden Unterliegen wettzuschlagen. Jede Partei hat ihre Vertretungskosten selber zu tragen.

- 33 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.